

# S A T Z U N G

über die Vermeidung, Verwertung und das  
Einsammeln und Befördern von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

in der Gemeinde Kirchseeon  
Vom 10. Juni 1992

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf die Gemeinden des Landkreises Ebersberg erläßt die Gemeinde Kirchseeon mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 28.04.1992 Nr. 821-8744.4 folgende Satzung:

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich

- 1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich Besitzer entledigen wollen und deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere zum Schutze der Umwelt geboten ist; ausgenommen sind die in § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) genannten Stoffe.  
Bewegliche Sachen, die Besitzer der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten überlassen, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.

- 2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfaßt die stoffliche Abfallverwertung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns der Abfälle.
- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum derselben Eigentümer, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- 4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- 5) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle, die nicht nach § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 b - d getrennt erfaßt werden, die während der normalen Haushaltsführung bei den Privathaushalten entstehen und die unter Verwendung eines bestimmten Behältersystems durch die Müllabfuhr abgefahren werden; als Restmüll gelten auch hausmüllähnliche Abfälle aus Betrieben, die wegen des einheitlichen Behältersystems zusammen mit Restmüll abgefahren werden.

Die Inhaltsstoffe sind im einzelnen dieselben wie beim Restmüll; sie fallen üblicherweise nur räumlich konzentriert in anderer, branchenabhängiger Zusammensetzung an.

- 6) Unter dem Begriff "Betriebe" sind auch zu verstehen: Ärzte, Verwaltungen, Schulen, Ausbildungs- Fortbildungs- und Pflegeanstalten.
- 7) Kompostierbare Materialien sind:

Küchenabfälle: Speisereste (mit Fleisch- und Fischresten einschließlich zugehöriger Knochen), Gemüsereste, Obstreste, Eierschalen, Teebeutel, Kaffeefilter, Zitrusfrüchte, Schalen von Südfrüchten, verdorbene Lebensmittel, Nußschalen.

Gartenabfälle: Sämtliche organische Stoffe aus dem Garten, Grasschnitt, Blumenabfälle, Laub, Baum- und Strauchschnitt, Fallobst, "Unkräuter", Obstkerne.

Sonstiges: Haare, Blumenerde, Holzspäne, Sägemehl, Einwickelpapier, Papierservietten, Hygienepapiere, Papiertaschentücher, Federn, Katzenstreu, Einstreu.

- 8) Eigenkompostierer sind Personen oder Gemeinschaften die die in § 1 Abs. 7 (mit Ausnahme von Fisch- und Fleischresten) aufgeführte Organik auf dem eigenen, gemieteten oder gepachteten, zum Haushalt gehörenden Grundstück durch Kompostierung in vollem Umfang entsorgen können.
- 9) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushalten oder nach Art und Menge haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Betrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennt vom Hausmüll zu entsorgen sind.

#### § 1a

##### Abfallvermeidung

- 1) Jeder Benutzer der öffentlichen Entsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Gemeinde, in Zusammenarbeit mit dem Landkreis berät Bürger über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt sie hierzu einen entsprechend geschulten Bediensteten und bedient sich der Abfallberater des Landratsamtes.
- 2) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei ihren Veranstaltungen und bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, daß möglichst wenig Abfall entsteht.
- ~~3) Bei Veranstaltungen im Sinne von Abs. 2 dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.~~

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlaßt die Gemeinde, daß Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

4. Gewerbebetriebe erhalten eine Abfallberatung durch das Landratsamt über die Vermeidung von Müll und über alternative Materialien.

## § 2

### Einsammeln, Befördern und sonstige Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- 1) Die Gemeinde erfüllt die Aufgabe im Sinne des § 1 Abs. 2 nach Maßgabe
  - a) des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG),
  - b) des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG),
  - c) der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf Gemeinden des Landkreises Ebersberg,
  - d) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ebersberg (Abfallwirtschaftssatzung) und
  - e) dieser Satzung.
- 2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.

## § 3

### Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern sowie der sonstigen Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- 1) Vom Einsammeln und Befördern sowie der sonstigen Abfallentsorgung gemäß § 1 Abs. 2 durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, die gemäß der Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ebersberg (Abfallwirtschaftsatzung) von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind;
  - b) Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub;
  - c) Abfälle aus Betrieben, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen als hausmüllähnlicher Abfall bis max. 20l pro Beschäftigten pro 14-tägiger Leerung, in der Regel bis max. 240 l/Betrieb, gesammelt werden können.  
Über Ausnahmen von dieser 240-Liter- Tonnen-Begrenzung entscheidet in begründeten Fällen der Gemeinderat.
  - d) Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird (§ 13 Abs. 5);
  - e) Klär - und Fäkalschlamm;
  - f) sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind.
- 2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde einzusammeln oder zu einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, daß es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.
- 3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Müllabfuhr übergeben noch in die jederman zugänglichen Sammelbehälter eingebracht werden.

§ 4

Anschluß- und Überlassungsrecht

- 1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, von der Gemeinde den Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu verlangen (Anschlußrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- 2) Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter haben das Recht, Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen nach Maßgabe der §§ 9 - 13 b den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht-anchlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.
- 3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 5 Abs. 3 a) und d) genannten Personen ausgenommen.

§ 5

Anschluß- und Überlassungszwang

- 1) Die Grundstückseigentümer in der Gemeinde sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen anzuschließen (Anschlußzwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- 2) Die Anschlußpflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen nach Maßgabe der §§ 9 - 13 b den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungszwang). ~~Soweit auf nichtanschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich und in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.~~

3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

- a) die Besitzer der in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle;
- b) die Besitzer der durch Verordnung nach § 4 Abs. 4 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung entsorgt werden;
- c) die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 4 Abs. 2 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden;
- d) die Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 3 Abs. 6 AbfG übertragen worden ist;
- e) die Besitzer von Bauschutt, Abraum und sonstigen inerten Materialien sowie von Gartenabfällen, soweit die Voraussetzungen der Buchst. b) oder c) vorliegen.

- 4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 - 3 dürfen die Anschluß- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht des Erzeugers, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden bzw. zu vermindern, bleibt unberührt. Das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 Nr. 6 und 7 AbfG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

§ 6

Mitteilungspflichten und Überwachung

- 1) Die Anschlußpflichtigen müssen der Gemeinde zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlußpflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über die Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlußpflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlußpflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- 2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde von den Anschluß- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
- 3) Der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten ist das jederzeitige Recht einzuräumen, den Inhalt der Restmüll- und Komposttonnen sowie eventueller Kompostiervorrichtungen zu kontrollieren.

§ 7

Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.



§ 8

Eigentumsübertragung

- 1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der entsorgungspflichtigen Körperschaft über. Wird Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- 2) Die im Rahmen der Restmüll- oder Sperrmüllabfuhr oder der getrennten Abfuhr von pflanzlichen Abfällen nicht abgeholten Abfälle der Anschlußpflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 sind von diesen wieder zurückzunehmen.

2. Abschnitt

Bereitstellen, Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 9

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde einzusammelnden und zu befördernden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte insbesondere private Unternehmer,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 10 und 11) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 12 - 13 b) oder

§ 10

Bringsystem

- 1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 11 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfaßt, die die Gemeinde in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
  
- 2) Dem Bringsystem unterliegen folgende verwertbare Abfälle (Wertstoffe)
  - a) Papier und Kartonagen,
  - b) Glas,
  - c) Aluminium und Weißblechdosen, d) Kleinbatterien.

Folgende Wertstoffe sind darüberhinaus nur über den gemeindlichen Wertstoffhof zu entsorgen:

- e) Gartenabfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden oder der Komposttonne zugeführt werden (Gartenabfallcontainer, im Wertstoffhof oder Kompostanlage),
  - f) Metall,
  - g) Kunststoffolien (Polyaethylen),
  - h) Styropor,
  - i) alle Batterien.
- 3) Die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Restmüll zu entsorgen sind und die nach Art und Menge haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Problemabfälle) insbesondere
    - Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
    - Öl- oder lösemittelhaltige Stoffe,
    - Farben und Lacke,
    - Desinfektionsmittel,
    - Holzschutzmittel,
    - Chemikalienreste,
    - Leuchtstoffröhren,
    - Säuren, Laugen und Salze sowie
    - Arzneimittel,richtet sich nach der Satzung des Landkreises über die ~~Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen~~ im Landkreis Ebersberg (Abfallwirtschaftssatzung).

§ 11

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- 1) Die in § 10 Abs. 2 Buchst. a - d aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen (§ 5) in die vom Landratsamt dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.
- 2) Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden.
- 3) Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Gemeinde festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu der von der Gemeinde bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtung gebracht werden.

§ 12

Holsystem

- 1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 13 bis 13 b oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- 2) Dem Holsystem unterliegen folgende Wertstoffe
  - a) Abfälle, die nicht nach Buchst. b - d oder § 10 Abs. 2 getrennt erfaßt werden (Restmüll);
  - b) kompostierbare Abfälle im Sinne von § 1 Abs. 7, die in der Komposttonne gesammelt werden.
  - c) pflanzliche Abfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden und nicht in die Komposttonne passen,
  - d) Abfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren (Sperrmüll).

§ 13

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- 1) Die in § 12 Abs. 2 Buchst. c) und d) aufgeführten Wertstoffe sind getrennt zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die jeweils dafür bestimmten Abfälle dürfen nicht bereitgestellt werden. Die Besitzer haben die Abfälle zu den von der Gemeinde bekanntgegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, daß sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlusten aufgenommen werden können und daß Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Pflanzliche Abfälle sind zu bündeln. Wurzelstöcke dürfen nicht bereitgestellt werden.
- 2) Restmüll im Sinne des § 12 Abs. 2 a) ist in den dafür bestimmten und zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert (kompostierbares Material siehe Abs. 4).

Zugelassen sind folgende Müllbehältnisse:

- a) für Privathaushalte und Hausgemeinschaften
  - Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
  - Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
  - Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
  - Müllgroßraumbehälter mit 1100 l Füllraum (nur für Hausgemeinschaften und nur noch bis zum 31.12.1993)
  - Komposttonne mit 120 l Füllraum
  - Komposttonne mit 240 l Füllraum
- b) für Betriebe:
  - Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum
  - Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
  - Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
  - Komposttonne mit 120 l Füllraum
  - Komposttonne mit 240 l Füllraum
- 3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, daß sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

- 4) Kompostierbare Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 7 sind ebenfalls in den dafür bestimmten und nach Abs. 2 Satz 3 zugelassenen Komposttonnen zur Abfuhr bereit-zustellen. Andere als kompostierbare Abfälle dürfen in die Komposttonnen nicht eingefüllt werden. Andere als die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten grünen Komposttonnen werden nicht entleert.

Betriebe erhalten die abgerundete Tonnengröße von 10 l pro Beschäftigten pro 14-tägige Leerung als Komposttonne.

Eine Befreiung von der Komposttonne wird auf Antrag erteilt, wenn

- der Nachweis über die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung des Landratsamtes zur Kompostierung (Kompostführerschein) erbracht werden kann und
- auf dem zum Haushalt gehörigen Grundstück die ordnungsgemäße Kompostierung möglich ist (100 qm Grundstückfläche pro zum Haushalt zählende Person).

- 5) Sperrmüll im Sinne des § 12 Abs. 2 d) wird von der Gemeinde abgeholt. Die Abholung erfolgt einmal jährlich auf Antrag. Werden neben dieser Sperrmüllabfuhr Sperrmüllcontainer aufgestellt, dürfen nur Abfälle gemäß § 12 Abs. 2 d) enthalten sein. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können oder die technischen Einrichtungen am Sperrmüllsammelfahrzeug stören oder beschädigen könnten sowie folgende Gegenstände:
- a) Abfallmengen, die im Bezug auf die angemeldeten Müllgefäße das übliche Maß übersteigen;
  - b) Restmüll und Behältnisse angefüllt mit Restmüll, die gemäß Abs. 2 in zugelassene Restmüllbehältnisse zu verbringen sind;
  - c) Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind;
  - d) Abfälle, die gemäß § 10 Abs. 2 dem Bringsystem oder gemäß § 12 Abs. 2 dem Holsystem unterliegen.

- 
- 6) Die Einsammlung und Beförderung von Kühlschränken richtet sich nach der Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ebersberg (Abfallwirtschaftssatzung).

- 7) Pflanzliche Abfälle, Metalle, Sperrmüll, Problemabfälle und Kühlschränke dürfen von den Besitzern auch selbst oder durch Beauftragte zu den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtungen gebracht werden. Die Anlieferung und Entsorgung richtet sich nach der Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ebersberg (Abfallwirtschaftssatzung).

§ 13 a

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- 1) Die Anschlußpflichtigen haben der Gemeinde Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüll- bzw. Kompostbehältnisse zu melden. Auf jedem anschußpflichtigen Grundstück muß mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 13 Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein.  
Dies gilt auch für die Komposttonne, sofern nicht eine Befreiung erteilt wurde. Die Gemeinde kann Art, Größe und Anzahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.
- 2) Die Anschlußpflichtigen haben die zugelassenen Restmüll- und Kompostbehältnisse der nach Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl bei der Gemeindeverwaltung zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. Die Gemeinde informiert die Anschlußpflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlußpflichtigen haben dafür zu sorgen, daß die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschußpflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- 3) Die Restmüll- und Kompostbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel noch schließen läßt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; ~~brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige~~ Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Gegenstände, die nicht in eine abgedeckte Mülltonne passen, dürfen nicht der Restmüllentsorgung übergeben werden.

Restmüll darf nicht in die Komposttonne gegeben werden.

- 4) Die Restmüll- und Kompostbehälter sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, daß sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälter selbst zur nächsten, vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden.

### § 13 b

#### Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüllabfuhr

Der Restmüll und der Kompost werden vierzehntägig alternierend abgeholt.

Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Gemeindegebietes vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden von der Gemeinde bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Muß der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

### 3. Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

### § 14

#### Berücksichtigung in Bebauungsplänen

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollen die Zielvorstellungen dieser Satzung im Rahmen des BauGB berücksichtigt werden.

§ 15

Bekanntmachung

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Anschlag an den Gemeindetafeln.

§ 16

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) gegen die Überlassungsverbote des § 3 Abs. 3 verstößt;
- b) den Vorschriften über den Anschluß- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt;
- c) den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 bis 3 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
- d) nicht abgeholte Abfälle entgegen § 8 Abs. 2 nicht wieder zurücknimmt;
- e) gegen die Vorschriften in § 11 oder § 13 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt;
- ~~f) den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnissen (§ 13 a Abs. 1 Satz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 13 a Abs. 2 - 4) zuwiderhandelt.~~

2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG bleiben unberührt.



§ 18

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- 1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 19

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. April 1992 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Einsammeln und Befördern der im Markt Kirchseeon anfallenden Abfälle in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.

Kirchseeon, den 10. Juni 1992



Ursula Bittner  
1. Bürgermeisterin

## Bekanntmachungsvermerk

- I. Die amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) in der Gemeinde Kirchseeon vom 10.06.1992 erfolgte durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung (Rathaus), Zimmer 103, 1. Stock, in der Zeit vom 15.06.1992 bis 01.07.1992.
- II. Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an den Amtstafeln; angeheftet am: 12.06.1992  
abgenommen am: 02.07.1992

Kirchseeon, den 02.07.1992  
MARKT KIRCHSEEON

*Ursula Bittner*



Ursula Bittner  
1. Bürgermeisterin